

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsingenieur/in Umwelt und Nachhaltigkeit, Bachelor
Hochschule: Beuth Hochschule für Technik Berlin
Standort: Berlin
Datum: 03.03.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

- 1.) Das Diploma Supplement muss in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellen Fassung vorgelegt werden. (§ 6 MRVO)
- 2.) Die mögliche Dauer und der mögliche Umfang der einzelnen Prüfungsformate sind entweder in den Modulbeschreibungen oder der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung bzw. in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) zu definieren. (§ 7 MRVO)
- 3.) Der für den Studiengang namens- und damit profilgebende Bereich der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen / kulturellen Nachhaltigkeit muss in geeigneter Form durch hauptamtlich tätige Professoren vertreten werden. (§ 12 Abs. (2) MRVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet.

Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer

abweichenden Entscheidung gelangt ist:

Die Gutachtergruppe diskutiert auf Seite 28f. des Akkreditierungsberichts die derzeitige Vakanz und anstehende Neubesetzung der Professur für nachhaltige Ökonomie am Standort des Kooperationspartners, der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Die Gutachter stellen dabei fest, dass diese Professur „für das Erreichen der Ausbildungsziele maßgeblich ist und diese Professur die Studiengangskonzepte [sc. des Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengangs] maßgeblich mitträgt.“ Aus diesem Grund ist „die Vakanz dieser Professur [...] kurz- bis mittelfristig durch Lehrbeauftragte bzw. Gastdozierende nicht aufzufangen“. Die Gutachtergruppe bewertet es vor diesem Hintergrund zwar positiv, dass eine Neubesetzung dieser Professur in Aussicht gestellt wird; dass dabei die Denomination in „Umweltökonomie“ geändert werden soll, ist aus Sicht der Auditoren hingegen hochkritisch. „Um hinsichtlich des Nachhaltigkeitsgedankens eine Ausbildung zu erreichen, die nicht nur das Schlagwort ‘Nachhaltigkeit’ bedient, sondern inhaltlich konkrete ökologische, ökonomische und soziokulturelle Lösungen aufzeigt, ist es in ihren Augen essenziell, „bei der Stellenbesetzung die Qualifikation ‘Nachhaltigkeit’ in den Vordergrund zu rücken“. Ansonsten – so das Fazit des Gutachterteams – stehe „zu befürchten, dass neben der (deutlich) leidenden Außenwirkung der Studiengänge auch die Ausbildungsziele zukünftig nicht (hinreichend) erreicht werden können“.

Aus Sicht des Akkreditierungsrats ist diese Kritik schwerwiegend, dabei aber zugleich plausibel vorgetragen. Auch wenn sich der Akkreditierungsrat der Argumentation der Gutachter insofern vollinhaltlich anschließt, wird die vom Gutachterteam daraus abgeleitete Empfehlung, bei der Neubesetzung der Professur die Denomination „Nachhaltige Ökonomie“ so oder in ähnlicher Form beizubehalten, der Problematik nach Auffassung des Gremiums nicht gerecht. Da § 12 (2) MRVO– „Das Curriculum wird durch ausreichend fachlich [...] qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt“ – in diesem Punkt offenkundig nicht erfüllt ist, stellt das gutachterliche Monitum zunächst keine perspektivisch wünschenswerte Qualitätsentwicklung, sondern einen akkreditierungs- und damit aufgabenrelevanten Kritikpunkt dar. Bei der „Heilung“ dieses Kritikpunkts sollte den Hochschulen aber zugleich die größtmögliche Freiheit belassen werden; Detailvorgaben zur Ausrichtung einer bestimmten Professur zu machen, erschiene dem Akkreditierungsrat deshalb als ein unverhältnismäßiger Eingriff in die hochschulische Autonomie. Der Nachweis, dass der für den Studiengang namens- und damit profilgebende Bereich der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen / kulturellen Nachhaltigkeit in geeigneter Form durch hauptamtlich tätige Professoren vertreten wird, ist an dieser Stelle ausreichend, sollte aber spätestens mit der Aufgabenerfüllung erbracht werden.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme geltend, dass der Bereich der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen / kulturellen Nachhaltigkeit bereits jetzt angemessen durch hauptamtliche Professorinnen und Professoren vertreten wird. Zum Nachweis legt sie eine Matrix vor, in der die einschlägigen Module des Studiengangs jeweils den verantwortlichen hauptamtlichen Professorinnen und Professoren zugeordnet werden. Die Hochschule verweist weiterhin auf die auf der Homepage des Studiengangs hinterlegten Profile der Professorinnen und Professoren.

Der Akkreditierungsrat betont zunächst, dass weder die Gutachter noch er selbst die fachliche Expertise des Professoriums in Frage gestellt noch angezweifelt haben, dass die für den Studiengang notwendige Lehrleistung zurzeit erbracht werden kann. Genau wie die Gutachter ist jedoch h der Akkreditierungsrat nach wie vor der Meinung, dass eine adäquate Substitution des von der vormaligen Professur für Nachhaltige Ökonomie vertretenen Lehr- und Forschungsprofils für die Erreichung des „Ausbildungskernziels“ (Akkreditierungsbericht, S. 28) unerlässlich ist. Dass dies der Fall ist, kann der Akkreditierungsrat nach cursorischer Durchsicht der Profil nicht ohne Weiteres erkennen. Der Akkreditierungsrat hält dementsprechend an der avisierten Auflage fest.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Die in § 40 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung enthaltene Regelung zur Anerkennung von Studienleistungen für einen Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule entspricht noch nicht der Lissabon Konvention. Insbesondere wird der Begriff der "Gleichartigkeit" verwendet und die nach der Lissabon Konvention verpflichtende Beweislastumkehr nicht implementiert. Der Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz hatte bereits mit Beschluss vom 13./14.12.2012 klargestellt, dass die Konvention auch auf die Anerkennung von Studienleistungen innerhalb einer Hochschule anzuwenden ist (siehe dazu auch das Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 28.01.2013; verfügbar unter www.akkreditierungsrat.de). Dies sollte bei Gelegenheit nachgebessert werden (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang wird von der Beuth Hochschule für Technik Berlin in Kooperation mit der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin angeboten. Der Akkreditierungsbericht erörtert auf Seite 43f. zwar die Ausgestaltung des Kooperationsverhältnisses, geht dabei aber nicht auf dessen vertragliche Grundlage ein; ein Kooperationsvertrag zwischen beiden Institutionen ist nicht dokumentiert. Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Grundlagen der Zusammenarbeit stattdessen in der durch den akademischen Senat beider Hochschulen verabschiedeten fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung niedergelegt sind.